

Gemeinde Oering

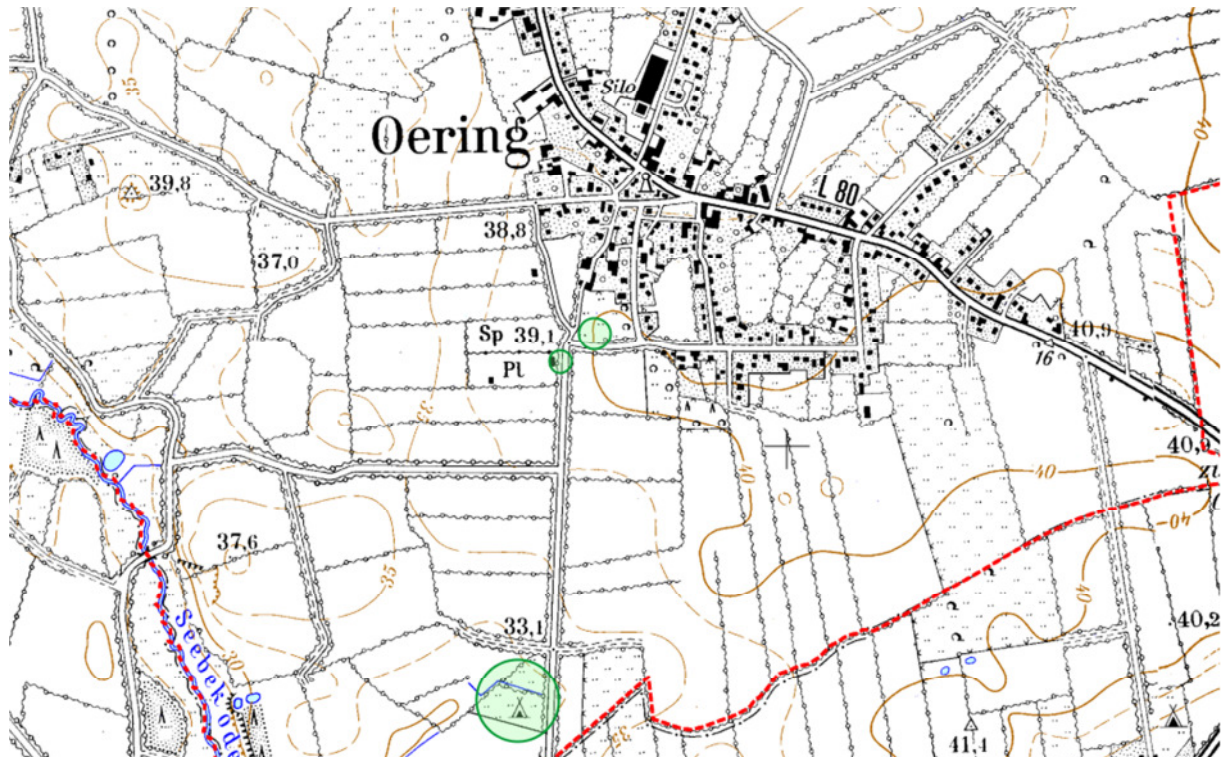
2. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Bereiche

Gebiet 1: „Jugendfreizeitplatz Sauer Moor“

Gebiet 2: „Sportlerheim“

Gebiet 3: „Hundespielwiese/Hundetrainingsplatz“

Begründung



Inhalt

1. Allgemeines
2. Lage und Umfang des Plangebietes
3. Planungsanlass und Planungsziele
4. Planungsinhalte
5. Umweltbericht
6. Erschließung
7. Hinweise

1 Allgemeines

Die Gemeindevertretung Oering hat in ihrer Sitzung am 15.07.2015 beschlossen, für die 3 Gebiete „Jugendfreizeitplatz“, „Sportlerheim“ und „Hundespielwiese/Hundetrainingsplatz“ die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Mit dieser Planung werden die Nutzungen der 3 Gebiete dauerhaft planungsrechtlich gesichert.

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Bauleitplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 127) in der zuletzt geänderten Fassung und
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr.3 S. 58).

2 Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet besteht aus drei Teilgebieten. Diese liegen südlich der Ortslage von Oering.

Gebiet 1:

Das Teilgebiet liegt östlich des Voßreders, nördlich und westlich Sauer Moor und umfasst die Flurstücke 1/4 und 1/5, Flur 6 in der Gemarkung Oering. Es hat eine Größe von ca. 2000 m² und grenzt unmittelbar an den gemeindeeigenen Spielplatz an. Auf der östlichen Teilfläche befindet sich eine Basketballkorbanlage, die übrigen Flächenanteile sind Rasenflächen.



Gebiet 2:

Teilgebiet 2 ist eine Teilfläche des gemeindeeigenen Sportplatzes auf dem Flurstück 7/6, Flur 7 in der Gemarkung Oering und hat eine Größe von ca. 500 m². Auf der Fläche steht das baugenehmigte Sportlerheim.



Gebiet 3

Teilgebiet 3 liegt deutlich abgesetzt der Ortslage am Weg nach Itzstedt und umfasst einen Teil des Flurstückes 25/1, Flur 7 in der Gemarkung Oering. Es hat eine Größe von ca. 9200 m². Auf dieser Fläche befand sich ehemals ein „Zeltplatz“, der jedoch vor mehreren Jahren aufgegeben wurde. Seitdem ist das Gelände ungenutzt und liegt brach. Das Grundstück ist teilweise eingezäunt. Im Bereich der Zufahrt befinden sich unbefestigte Stellplätze. Etwa in der Mitte des Grundstück steht ein kleines Gebäude, in dem die Sanitäreinrichtungen unterbracht waren.



3 Planentwicklung und Planungsziele

Gebiet 1:

Der Flächennutzungsplan vom 21.12.2005 stellt das Gebiet 1 als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Der gemeindeeigene Kinderspielplatz grenzt unmittelbar an das Plangebiet an. Die Ausstattung des Spielplatzes ist eher an den Bedürfnissen jüngerer Kinder ausgerichtet. Um auch Jugendlichen etwas anbieten zu können, wurde vor einiger Zeit eine Basketballkorbanlage installiert, die von den Jugendlichen gut angenommen wird. Dieses Angebot soll nun durch eine Hütte ergänzt werden, die den Jugendlichen als allgemeiner Treffpunkt dienen kann. Aufgrund des Widerspruches zum Flächennutzungsplan war eine Genehmigung auf der Grundlage von § 35 BauGB bisher nicht möglich.

Gebiet 2:

Im Gebiet 2 befindet sich das baugenehmigte Sportlerheim, welches noch als dem Sportplatz untergeordnete Anlage genehmigt wurde. Die Ausgestaltung und Nutzung des Gebäudes gehen faktisch jedoch über diese untergeordneten Nutzungen hinaus. Erweiterungen oder zusätzliche Anbauten wären heute auf der Grundlage von § 35 BauGB nicht genehmigungsfähig. Es besteht der Wunsch, den Standort planungsrechtlich abzusichern und so auch zukünftig bauliche, bedarfsangepasste Veränderungen zu ermöglichen.

Gebiet 3:

Gebiet 3 befindet sich in Privateigentum und ist im Flächennutzungsplan bisher als „Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Zeltplatz“ dargestellt. Nachdem die Fläche nach der Aufgabe des Zeltplatzes längere Zeit ungenutzt geblieben ist, gibt es nun Interessenten für eine Nachnutzung. Der Verein für Deutsche Schäfer-

hunde e.V. möchte auf ca. 75% der Fläche einen Hundeübungsplatz einrichten. Dieser Teilbereich ist nicht öffentlich zugänglich. Die verbleibenden 25% der Fläche sollen als Freilauf- und Spielfläche für Hunde aus der Umgebung zur Verfügung gestellt werden. Die Gemeinden Itzstedt und Nahe befürworten die Idee einer öffentlich zugänglichen Freilauf- und Spielfläche für Hunde. Eine Kooperation und deren finanzielle Beteiligung wurden bereits vorbesprochen. Der Gemeinde ist an einer geordneten Nachnutzung des verlassenen Zeltplatzgeländes gelegen. Dem weiteren Verfall der vorhandenen Einrichtungen (Gebäude, Zaun) soll gegengesteuert werden und das Gelände soll wieder ein ansprechendes Äußeres erhalten. Auf der Grundlage von § 35 BauGB ist eine Umnutzung des ehemaligen Zeltplatzes in diesem Sinne nicht zulässig, daher wird der Flächennutzungsplan entsprechend angepasst.

4 Planungsinhalte

4.1 Gebiet 1

Für das Gebiet 1 wird die Darstellung „Landwirtschaftliche Fläche“ geändert in „Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Jugendfreizeitplatz“. Damit soll neben einer weiteren Nutzung der Fläche als Sport- und Spielfläche auch die Errichtung eines einfachen Gebäudes grundsätzlich zulässig sein. Dieses soll nur dem vorübergehenden Aufenthalt dienen und kein Aufenthaltsraum im Sinne der Landesbauordnung sein. Es wird analog zu § 3 Absatz 2 des Bundeskleingartengesetzes die Errichtung einer einfachen Gartenlaube ermöglicht, die nach ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein darf. Um die bauliche Unterordnung der Laube zur sonstigen Flächennutzung zu gewährleisten, kommt nur eine maßvolle Grundfläche für das Gebäude in Betracht. Eine Unterordnung wird angenommen, solange die Laube eine Grundfläche von 60 m² nicht überschreitet.

Die Nutzung der Fläche ist nicht den Jugendlichen vorbehalten, auch eine Nutzung der Fläche durch andere Personengruppen und für weitere Aktivitäten (z.B. Einrichtung einer Boulebahn für Seniorinnen und Senioren) soll möglich sein. Die Errichtung weiterer Hochbauten oder Lärm emittierender Anlagen, wie z.B. eine Skateranlage, werden weiterhin ausgeschlossen.

4.2 Gebiet 2

Für das Gebiet 2 wird die Darstellung „Öffentliche Grünfläche“ geändert in „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Sportlerheim“. Mit dieser Änderung wird der Standort des Sportlerheims planungsrechtlich abgesichert. Zugleich wird eine bedarfsorientierte, moderate Erweiterung oder Ergänzung, wie z.B. die Anlage eines überdachten Grillplatzes oder einer Terrasse, ermöglicht.

4.3 Gebiet 3

Für das Gebiet 3 wird die Darstellung „Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Zeltplatz“ geändert in „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hundespielwiese/Hundetrainingsplatz“. Durch diese Änderung wird eine Anschlussnutzung für den seit Jahren aufgegebenen Zeltplatz ermöglicht und die Fläche wird wieder einer geordneten Nutzung zugeführt. Die noch aus der Zeit als Zeltplatz stammende Teileinzäunung, die Stellplätze im Bereich der Zufahrt und auch das vorhandene Gebäude mit den Sanitäreinrichtungen, welches nicht öffentlich zugänglich ist, sollen in ihrem Bestand erhalten bleiben, saniert und weiterhin genutzt werden. Auf dem Gelände ist eine funktionsfähige, ordnungsgemäß abgenommene Kleinkläranlage mit 30 Einwohnergleichwerten vorhanden. Zusätzliche Bauten, die über untergeordnete Kleinanlagen wie z.B. einen Geräteschuppen für Hundespielzeug und Trainingsgeräte oder eine Erneuerung und Ergänzung des Zaunes hinausgehen, sind nicht vorgesehen und sollen ausdrücklich ausgeschlossen bleiben.

Die Zulässigkeit konkreter baulicher Maßnahmen oder auch der Wiederinbetriebnahme der Kleinkläranlage wird im Baugenehmigungsverfahren geklärt.

5 Umweltbericht

5.1 Allgemeines

a) Inhalt

Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Es werden Aussagen getroffen zu den Schutzgütern Mensch, Boden, Wasser, Klima, Luft, Arten, Biotope, Kulturgüter und zum Landschaftsbild sowie zu Schutzgebieten. Der Umweltbericht enthält auch grundlegende Aussagen zur Eingriffsregelung und den daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen.

b) Ziele des Umweltschutzes

In der Planung werden die Ziele der Naturschutzgesetze des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes, des Bundes- und des Landesbodenschutzgesetzes und des Denkmalschutzgesetzes sowie der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Soweit bindende rechtliche Vorgaben bestehen, werden diese unmittelbar beachtet.

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

a.) Bestandsaufnahme

Allgemein

Für die Bestandsaufnahme wurden keine aktuellen Kartierungen durchgeführt. Für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Arten und Biotop wurde auf die Aussagen des Landschaftsplanes (Pro Regione, 24.04.2003) zurückgegriffen. Die darin enthaltenen Aussagen zu vorhandenen Biotopen wurden bei Ortsbesichtigungen am 24.06.2015, 03.11.2015 und 27.01.2016 auf deren aktuelle ökologische Qualität und den gesetzlichen Status überprüft. Die Bewertung der Artenschutzbelange erfolgt als Potenzialabschätzung auf der Basis der drei Ortsbesichtigungen und einer Datenrecherche.

Mensch

Bei der Betrachtung des Menschen stehen die Aspekte des gesundheitlichen Wohlbefindens im Vordergrund. Demzufolge sind die Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion des Plangebietes sowie dessen Beschaffenheit im Hinblick auf gesunde Aufenthaltsbedingungen zu betrachten.

Die beiden Gebiete 1 und 2 grenzen an die Ortslage an und werden beide für Freizeitaktivitäten genutzt. Sie dienen sportlicher Ertüchtigung und steigern die Attraktivität des Ortes im Hinblick auf Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten.

Gebiet 3 liegt südlich etwas abgesetzt der Ortslage. Der ehemalige Campingplatz wird bereits seit mehreren Jahren nicht mehr genutzt und liegt brach. Diese Fläche besitzt keine Erholungsfunktion für den Menschen und trägt auch nicht zu einem attraktiven Wohnumfeld bei.

Alle drei Gebiete sind weitestgehend frei von Beeinträchtigungen durch Lärm, Geruch oder Staub. Im Jahreslauf kann es im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen vorübergehend zu Geruchsbelästigungen sowie Lärm- und Staubimmissionen kommen, insbesondere in der Bestell- und Erntezeit. Aufgrund der Lage im landwirtschaftlich geprägten Raum sind derartige vorübergehende Immissionen aus der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen für die gesamte Ortslage als herkömmlich und ortsüblich einzustufen und insofern auch innerhalb der 3 Gebiete hinzunehmen. Aufgrund des temporären Charakters dieser Immissionen ist davon auszugehen, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Aufenthaltsverhältnisse gewahrt sind.

Boden

Das Plangebiet liegt im Naturraum Geest, in der Untereinheit Barmstedt-Kisdorfer-Geest. Diese Altmoränenlandschaft wurde im Zuge des Eem-Interglazials von Flugsanden und danach von Sandern der folgenden Weichseleiszeit überprägt.

Der Bodentyp ist Pseudogley. Die Grundwasserneubildungsrate ist gering, das Nährstoffhaltevermögen mäßig. Die Böden dieses Bodentyps sind durch einen Wechsel von jahreszeitlich starker Staunässe und relativer Austrocknung geprägt. Sie gelten als mittlere Ackerboden und sind von allgemeiner Bedeutung.

Wasser

In den Gebieten 1 und 2 sind keine fließenden oder stehenden Gewässer vorhanden. Im Gebiet 3 verlaufen auf der Nord- und auf der Westseite zwei Verbandsgräben, die die angrenzenden Flächen entwässern und in ein im Südwesten des Gebietes gelegenes eutrophiertes Kleingewässer münden.

Die Grundwasserneubildungsrate ist in alle 3 Gebieten aufgrund der Bodenverhältnisse gering.

Klima

Das Klima in Schleswig-Holstein wird durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es ist als subozeanisch, kühl gemäßigt zu bezeichnen. Innerhalb Schleswig-Holsteins treten nur geringe Unterschiede auf. Vorherrschend sind Winde aus Südwest und Nordwest. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge liegt bei 720 mm.

Das Lokalklima wird bestimmt durch das Relief, den Boden und die Vegetationsbedeckung. Alle 3 Gebiete sind annähernd eben. Die Gebiete 1 und 2 sind in Nutzung und tlw. bebaut. Vegetation ist als Rasenfläche vorhanden. Gebiet 3 ist bis auf das ehemalige Sanitärgebäude unbebaut. Auch hier sind die ehemaligen Rasenflächen noch deutlich zu erkennen, auch wenn sie seit der Nutzungsaufgabe nicht mehr gepflegt und entsprechend durchgewachsen sind. Es herrscht das typische Offenlandklima mit seinen relativ ungestörten Ein- und Ausstrahlungsbedingungen. Besondere Luftaustauschfunktionen besitzen alle 3 Gebiete nicht.

Luft

Die lufthygienische Situation im Plangebiet ist gut. Durch die vom allgemeinen Straßenverkehr abgesetzte Lage sind die Schadstoff- und Staubeinträge im Plangebiet sehr gering. Die Einträge durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung können aufgrund zeitlicher Begrenzung vernachlässigt werden.

Die in den Gebieten vorhandenen Gehölzstrukturen wirken durch ihre Filterfunktion auf örtlicher Ebene zusätzlich positiv, jedoch nur kleinräumig in ihrem direkten Umfeld.

Biotope

Gebiet 1: Die Fläche ist eingezäunt und mit Rasen bewachsen. Entlang der Südgrenze verläuft ein rudimentärer Knick. Der Wall ist kaum zu erkennen und bis auf drei kleine Gehölze ist keine Strauchschicht vorhanden. Die Biotopqualität ist insgesamt gering

Gebiet 2: Die Fläche ist mit dem baugenehmigten Sportlerheim fast vollständig bebaut. Die kleinflächigen Erweiterungsbereiche auf der West- und der Südseite sind heute intensiv genutzte Rasenflächen. Die Biotopqualität ist insgesamt sehr gering. Entlang der Ostseite verläuft ein Knick unmittelbar angrenzend an das Gebäude. Der Bewuchs ist dicht, Wall und Krautschicht sind gut ausgebildet. Überhälter sind nicht vorhanden. Die Biotopqualität ist gut.

Gebiet 3: Auf der ehemaligen Campingplatzfläche befindet sich mittig noch ein kleines baufälliges Gebäude mit Sanitäranlagen. In der Südostecke gibt es eine kleine unbefestigte Stellplatzfläche. Hier befindet sich die mittels Tor verschlossene ehemalige Zufahrt. Die Freiflächen sind mit Rasen bewachsen und teilweise vermüllt.

Entlang der Nord- und der Westseite des Plangebietes verläuft mit steilen Böschungen der tief eingeschnittene, wasserführende Verbandsgraben Nr. 7/24 des Gewässerpflegeverbandes Alster-.Rönne. Der Graben entwässert über 100 ha der Gemeinden Oering und Itzstedt. Er führt das Abwasser aus dem Plangebiet ab in ein in der Südwestecke gelegenes deutlich eutrophiertes Kleingewässer. Das Kleingewässer dient der weiteren Klärung der Abwässer aus den Sanitäranlagen. Der Überlauf des Kleingewässers entwässert in den Verbandsgraben und somit in die Rönne. Die Biotopqualität des Grabens und des Kleingewässers ist gering

Entlang der Straße, außerhalb des Campingplatzgeländes, verläuft im Plangelungsbereich ein gut ausgeprägter Knick mit vielen Eichenüberhängern und Stammdurchmessern bis zu 80 cm. Die Biotopqualität dieses Knickabschnittes ist hoch. Auf der Nord- und der Westseite verlaufen jenseits der Gräben Knicks in unterschiedlicher Ausprägung. Nördlich sind einzelne Fichten, Birken und Eichen mit Stammdurchmessern bis 40 cm, westlich einzelne Erlen vorhanden. Beide Abschnitte liegen außerhalb des Plangebietes und besitzen eine geringe bis mittlere Biotopqualität. Alle Knicks sind gemäß § 21 LNatSchG besonders geschützt und dürfen weder beeinträchtigt noch beseitigt werden.

Entlang der Südgrenze innerhalb des Plangebietes verläuft eine ebenerdige Gehölzpflanzung überwiegend aus Birken mit Stammdurchmessern bis 40 cm, einzelnen kleinen Eichen und einer Fichte. Die Biotopqualität ist mittel.

Arten

Allgemein: Aufgrund der insgesamt eher geringen Biotopqualität der Teilgebiete ist nur sehr eingeschränkt von dem Vorkommen geschützter Arten auszugehen. Als wertgebende Strukturen kommen hier die vorhandenen Knicks und Gehölze in Betracht. Hier kann vom Vorkommen gebüschbrütender Vogelarten wie z.B. Gartengrasmücke, Zilpzalp, Zaunkönig, Heckenbraunelle und Amsel ausgegangen werden.

Das Vorkommen von Höhlenbrütern und auch höhlenbewohnenden Fledermausarten hingegen ist eher unwahrscheinlich, da nur wenige Überhälter in nötiger Stärke vorhanden sind. Auch Wiesenvögel sind aufgrund der räumlichen Enge und der das Plangebiet im Norden, Osten und Süden umliegenden Bebauung nicht zu erwarten.

Haselnusssträucher finden sich nur in Gebiet 2 und auf dem straßenbegleitenden Knick östlich von Gebiet 3. Bei den drei Begehungen des Plangebietes wurden trotz gezielter Suche nach Hinweisen auf Haselmäuse weder Kobel (Nester) noch Haselnusschalen mit entsprechenden Fraßspuren gefunden. Auch in den Bestandsnachweisen der Stiftung Naturschutz und des LLUR (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländl. Räume) sind keine Vorkommen von Haselmäusen belegt. Die Naturschutzbehörde hat im Verfahren keine Hinweise auf Haselmäuse oder die Notwendigkeit einer Untersuchung gegeben. Auch aus der Öffentlichkeitsbeteiligung ergab sich kein Hinweis auf Haselmäuse.

Gebiet 1: Das Gebiet besitzt keine Habitatqualitäten. Als wertgebende Strukturen kommen hier lediglich die drei einzelnen kleinen Gehölze an der Straße in Betracht. Es ist nicht gänzlich auszuschließen, dass diese gelegentlich als Nistplatz wenig störungsempfindlicher Vogelarten genutzt werden. Aufgrund der deutlich strukturierteren Umgebung und der Störungen durch den Fahrzeugverkehr, den benachbarten Spielplatz und Spaziergänger erscheint dies jedoch wenig wahrscheinlich. Für Wiesenvögel bzw. Bodenbrüter ist die Größe der offenen Fläche zu gering. Haselmäuse können ausgeschlossen werden.

Gebiet 2 und 3: Die Knicks und Gehölze bieten mit ihrem teils dichten Bewuchs ein vielfältiges Nahrungs- und Nistplatzangebot für gebüschbrütende Vogelarten und Haselmäuse. Es kann von einer mittleren Brutvogeldichte ausgegangen werden, wobei es sich überwiegend um störungsunempfindliche Arten wie z.B. Gartengrasmücke, Zilpzalp, Zaunkönig, Heckenbraunelle und Amsel handeln dürfte.

Höhlenbrüter und auch gebäudebewohnende Fledermausarten können für das Gebiet 3 nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da einzelne Bäume innerhalb des Gebietes und einige Überhälter angrenzend an das Gebiet mit Stammdurchmessern über 30 cm vorhanden sind. Auch wenn keine Hinweise wie z.B. Kotspuren gefunden wurden, bietet das stark sanierungsbedürftige Sanitärgebäude zusätzliche Unterschlupfmöglichkeiten und Nistplätze für diese Arten.

Die Gräben und das Kleingewässer im Gebiet 3 kommen als Sommerlebensraum für wenig spezialisierte Amphibienarten wie z.B. Erdkröten und Grasfrösche in Betracht. Die Knicks und Gehölzbestände können als Winterquartier genutzt werden.

Da sämtliche Biotopstrukturen erhalten bleiben, wird von einer weitergehenden Untersuchung potenziell vorkommender Arten abgesehen.

Kultur- und Sachgüter

Im Nahbereich der 3 Teilgeltungsbereiche sind archäologische Fundplätze bekannt, die in die Landesaufnahme eingetragen sind. Südlich der Bebauung Sauer Moor befinden sich 4 überpflügte Grabhügelreste, südlich des Sportplatzes 1 Grabhügelrest im Knickwall. Auf den überplanten Flächen ist daher mit archäologischer Substanz, d.h. archäologischen Denkmälern, zu rechnen.

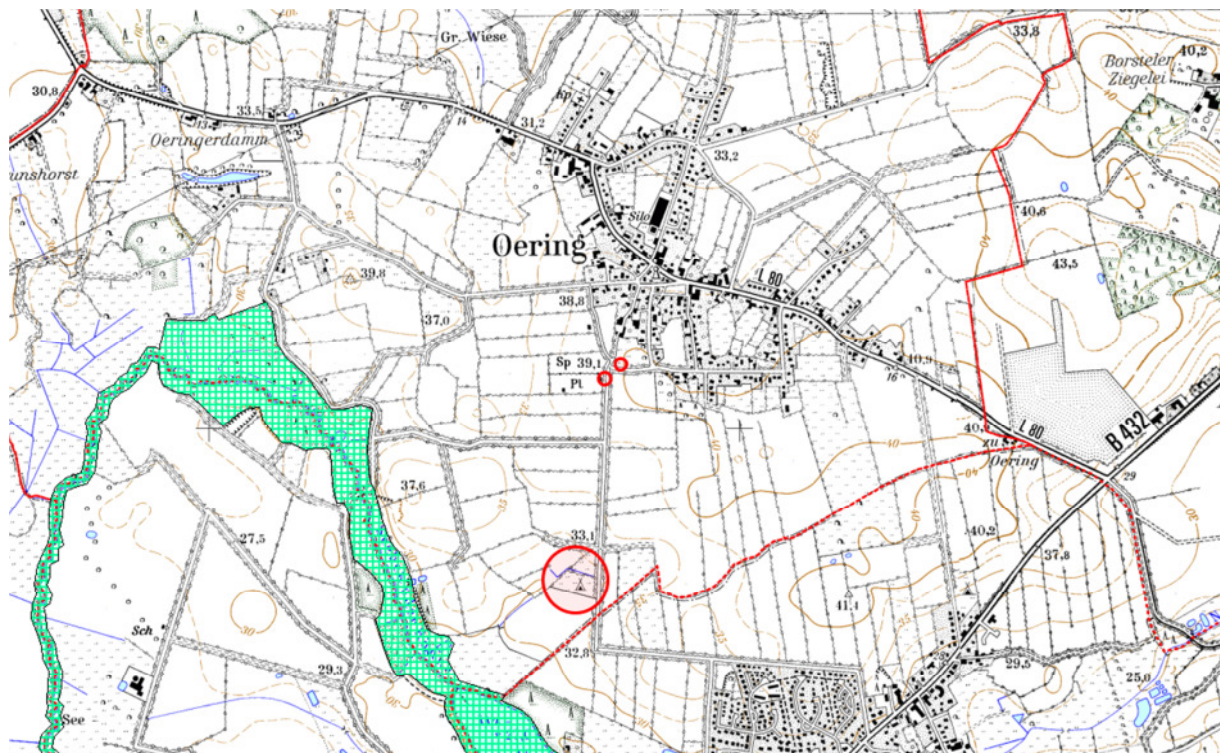
Landschaftsbild

Das Landschaftsbild beschreibt die natürliche Attraktivität einer Landschaft. Es hat eine hohe Bedeutung, wenn Landschaftsbildeinheiten weitgehend der naturraumtypischen Eigenart entsprechen. Charakteristisch hierfür ist ein hoher Anteil natürlich wirkender Biotoptypen bzw. landschaftsprägender Oberflächenformen sowie historischer Kulturlandschaftselemente.

Die Gebiete 1 und 2 liegen in Ortsrandlage im Übergang zur Landschaft. Das Gebiet 3 befindet sich abgesetzt in der freien Landschaft. Das Landschaftsbild ist geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung und die vorhandenen Knickstrukturen, aber in Gebiet 1 und 2 auch durch die unmittelbar benachbarte Bebauung. Wertgebende Strukturen sind bis auf die Gehölzbestände nicht vorhanden

Schutzgebiete

Westlich und südlich der 3 Gebiete liegt das FFH-Gebiet DE 2226-301 „Alstersystem bis Itzstedter See und Nienwohlder Moor“ als Bestandteil des europäischen Schutzgebietsverbundes NATURA 2000.



Grün: FFH-Gebiet

Die Gebietsbeschreibung führt hierzu Folgendes aus:

Das Alstersystem ist insgesamt als naturnahes Fließgewässersystem mit vielfältigen Lebensräumen der Niederung und dem Vorkommen von Flussmuschel und Bachneunauge besonders schutzwürdig. Übergreifendes Schutzziel ist dementsprechend die Erhaltung des Sees und der Alsterniederung einschließlich der Nebenbäche und Moore als naturnahes Fließgewässersystem mit vielfältigen Auenlebensräumen. Insbesondere sollen die ausgeprägte Überflutungsdynamik und die natürlichen Quellen erhalten werden. Für die renaturierungsfähigen Hochmoore, die mageren Mähwiesen und die Fließgewässer soll ein günstiger Erhaltungszustand wiederhergestellt werden.

b) Entwicklungsprognose

Mensch

Durch die Realisierung der drei Gebiete verbessert sich die Situation der Naherholung und die Möglichkeiten der Freizeitgestaltung werden erweitert. Diese Entwicklung ist positiv für das Wohlbefinden der Menschen und die Wohnqualität des Ortes.

Boden

Die Umsetzung der Planung führt in geringem Umfang zu Neuversiegelungen des Bodens. Dadurch werden die Funktionen des Bodens auf einer Fläche von ca. 150

m² vollständig ausgesetzt. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden kann aufgrund der geringen Gesamtgröße als unerheblich betrachtet werden.

Wasser

Durch die zusätzlichen Versiegelungen in Gebiet 1 und 2 wird es zu einem geringfügig verstärkten Oberflächenabfluss kommen. Diese Veränderung wird jedoch als unerheblich beurteilt, da nur kleine Flächen überbaut werden und das Oberflächenwasser abgeleitet und an anderer Stelle dem Wasserhaushalt zugeführt wird.

Klima

Das Großklima Schleswig-Holsteins und das Lokalklima werden durch die Realisierung der Vorhaben nicht nachweisbar verändert.

Luft

Da durch die Planung keine emittierenden Vorhaben vorbereitet werden, ist davon auszugehen, dass sich die lufthygienische Situation im Plangebiet nicht nachweisbar verändern wird.

Biotope

In die Knicks und Gehölze, Gräben und Kleingewässer wird nicht eingegriffen, sie bleiben vollständig erhalten.

Arten

Die für den Artenschutz bedeutsamen Knick- und Gehölzstrukturen mit ihrer Funktion als Nahrungs- und Bruthabitat bleiben vollständig erhalten, ebenso die Entwässerungsgräben und das Kleingewässer als Sommerlebensraum für Amphibien. Auswirkungen auf vorkommende Arten sind daher unwahrscheinlich.

Bei Sanierungsarbeiten oder Erneuerung des Sanitärgebäudes im Gebiet 3 wird zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen vor Beginn der Bauarbeiten der Altbestand fachkundig zu überprüfen sein. Sollten Fledermäuse nachgewiesen werden, muss eine Bauzeitenregelung vereinbart werden, ggf. wird zusätzlich das Aufhängen von Fledermauskästen als Ersatzquartier erforderlich werden.

Es bleibt festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Art der Eingriffe und einer möglichen Umsetzung von Minimierungsmaßnahmen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG von den zu erwartenden Auswirkungen nicht betroffen werden.

Kultur- und Sachgüter

Werden nicht berührt.

Landschaftsbild

Durch die Umsetzung der Planungen wird sich das Ortsbild minimal verändern. Diese Veränderungen sind im Hinblick auf das Landschaftsbild weder raumwirksam noch raumbedeutsam.

Schutzgebiete

Der Abstand zum FFH-Gebiet beträgt bei den Gebieten 1 und 2 rd. 850 m, bei Gebiet 3 rd. 500 m. Der Raum zwischen den Gebieten und dem Schutzgebiet ist geprägt von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. In den Randbereichen sind Knicks vorhanden, die überwiegend in keinem guten Erhaltungszustand sind (fehlende Überhälter; spärliche Strauchschicht, schmaler Wall). Die landwirtschaftlichen Flächen und die 3 Teilgebiete der Planung liegen deutlich höher als das Schutzgebiet und gehören nicht mehr zum Niederungsbereich.

Es sind keine von der Umsetzung der Planung verursachten Umstände oder Entwicklungen absehbar, die einen negativen Einfluss auf die o.g. Ziele der Schutzgebietsausweisung bzw. deren Arten und Biotoptypen haben könnten. Nach Lage der Dinge besteht keine ernsthafte Besorgnis nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgebiet (BVerwG 13.08.2010 – 4 BN 6.10). Eine weitergehende Verträglichkeitsvorprüfung oder –prüfung wird nicht erforderlich.

5.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die Umsetzung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit ihren 3 Teilgebieten verursacht eine geringfügige Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Landschaftsbild vor. Die Beeinträchtigungen lassen sich nicht vermeiden. Die Gebiete 1 und 2 sind standortgebunden und ergänzen lediglich vorhandene Nutzungen. Gebiet 3 wurde lange Zeit bereits als Campingplatzfläche genutzt und soll nun mit einer veränderten Nutzung „reaktiviert“ werden.

Eine wesentliche Minimierung der Eingriffe ist nicht möglich, da die Gebiete unter Berücksichtigung der Funktionen, die sie übernehmen sollen, nicht reduziert werden können.

Die Kompensation der verlorengegangenen Werte und Funktionen des Schutzgutes Boden erfolgt durch die Bereitstellung einer Ausgleichsfläche in der Größe der versiegelten Fläche (ca. 150 m²), die ökologisch aufzuwerten ist. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann grundsätzlich nur am Ort der Beeinträchtigung durch eine Anpflanzung oder durch Begrünungsmaßnahmen im Gebiet ausgeglichen werden. Der Gesamtausgleich soll jeweils im Gebiet erbracht werden. Konkrete Aus-

gleichsmaßnahmen werden erst im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf der Genehmigungsebene festgelegt.

5.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans bestehen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

5.5 Zusätzliche Angaben

a) Verwendete technische Verfahren, Schwierigkeiten

Technische Verfahren sind nicht zur Anwendung gekommen. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bestanden nicht.

b) Überwachung

Die Überwachung der Umsetzung erfolgt nach Erteilung der Baugenehmigung durch die Genehmigungsbehörde.

5.6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen für die Errichtung eines Jugendfreizeitplatzes einschl. einer Hütte mit max. 60 m² Grundfläche (Gebiet 1), eine moderate Erweiterung des baugenehmigten Sportlerheims (Gebiet 2) und eine Wiederaufnahme der Nutzung der Flächen des ehemaligen Campingplatzes als Hundespielwiese/Hundetrainingsplatz (Gebiet 3).

Alle 3 Gebiete sind bereits erschlossen. Die vorhandenen Grünstrukturen bleiben vollständig erhalten.

Soweit Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, werden diese werden im Rahmen Eingriffsbilanzierung im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

6 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der Teilgebiete erfolgt weiterhin über die vorhandenen öffentlichen Straßen Sauer Moor, Voßredder und die Straße nach Itzstedt.

7 Hinweise

7.1 Archäologischer Denkmalschutz

Sollten während eventueller Erdarbeiten Funde oder auffällige Verfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Hierfür sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten verantwortlich.

7.2 Abwasserbeseitigung

Im Plangebiet Nr. 3 erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung über eine Kleinkläranlage. Bei einer Nutzungsaufnahme ist rechtzeitig vor Nutzungsbeginn der unteren Wasserbehörde der Nachweis einer ausreichenden Behandlung vorzulegen.

Gemeinde Oering
Der Bürgermeister

Oering, den

Bürgermeister